Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Wirtschaft, Energie
und Landesplanung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Georg Fortmeier MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2495

A18

30. September 2019

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
VIII B4-3001-0704

Telefon: 0211 61772-0

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung am 02.10.2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, lieber Herr Fortmeier,

die Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN hat zur o.g. Sitzung um einen schriftlichen Bericht zum Thema **„Wann kommen die Erleichterungen für Windenergie auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen?“** gebeten.

In der Anlage beigefügt erhalten Sie den Bericht, welcher Ihnen und den weiteren Mitgliedern des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung vereinbarungsgemäß ausschließlich elektronisch übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708, 709 bis Haltestelle Poststraße

Bericht der Landesregierung
„Wann kommen die Erleichterungen für Windenergie auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen?“

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung am 02.10.2019

Die Regierungskoalition von CDU- und FDP hat in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, dass zum Erhalt der Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen u.a. die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald aufgehoben wird.

Mit der Neufassung des Landesentwicklungsplans ist die Koalition dieser Vereinbarung nachgekommen und hat dazu das Ziel 7.3.1 im Landesentwicklungsplan wie folgt gefasst:

> „Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt, die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ausschließen.
>
> Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist

und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird."

Der Änderung des Landesentwicklungsplanes ist vom Landtag am 12. Juli 2019 zugestimmt worden und sie ist am 6. August 2019 in Kraft getreten.

Damit benennt der Landesentwicklungsplan die Voraussetzungen, unter denen eine Windenergienutzung auf geschädigten Waldflächen eine planerische Option darstellen kann.

Im Wald kann aufgrund der Vorgaben des Bundesrechts künftig noch in dem Umfange Windenergie geplant werden, in dem in der Kommune sonst keine anderen Flächen zur Verfügung stehen und es sich nicht um besonders schutzwürdigen Wald handelt. Zur Klarstellung der Regelungen des neuen LEP wird die Landesregierung den Windenergieerlass anpassen und dabei auch auf Möglichkeiten der Nutzung von Windenergieanlagen auf geschädigten Waldflächen eingehen.

Zugleich wird die Landesregierung damit den Vorgaben des Bundeswaldgesetzes gerecht, wonach Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung, zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern ist.

Weitergehende Ausnahmen zur erleichterten Genehmigung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen als Nothilfen

für die Eigentümer von geschädigten Forstflächen sind von der Landesregierung derzeit nicht vorgesehen. Zur Bewältigung der anhaltenden Schadensentwicklung nach Sturm, Dürre und massivem Borkenkäferbefall wird auf die „Schmallenberger Erklärung“ der Landesregierung vom 24. September 2019 verwiesen.